

# **Polizeisportverein Mainz e. V.**

## **R e c h t s o r d n u n g**

- 1      Zuständigkeit**
- 2      Zusammensetzung des Rechtsausschusses**
- 3      Rechtsausschussverfahren**
- 4      Durchführung des Rechtsausschussverfahrens**
- 5      Entscheidungen des Rechtsausschusses**
- 6      Rechtsmittel**
- 7      Kosten des Verfahrens**
- 8      Wiedereinsetzen in den vorherigen Stand**

## **1 Zuständigkeit**

- 1.1 Die Vereinsgerichtsbarkeit des PSV Mainz e.V. wird gemäß Satzung § 15 von einem Rechtsausschuss wahrgenommen.
- 1.2 Der Rechtsausschuss des PSV Mainz e.V. ist insbesondere zuständig für alle Streitigkeiten zwischen
- den einzelnen Organen des PSV
  - den Organen und den Mitgliedern des PSV
  - den Mitgliedern des PSV, soweit die Streitigkeit die Belange des PSV betrifft
- sowie alle Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beteiligung und Zugehörigkeit am Vereinsbetrieb oder mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen, so weit nicht die Abteilungsleitungen bzw. der Vorstand gemäß Satzung § 5 zuständig sind.
- In den Fällen gemäß Satzung § 5 ist er Berufungsinstanz.
- 1.3 Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist das Rechtsausschussverfahren gemäß dieser Rechtsordnung durchzuführen (ausgenommen Strafrechtssachen).

## **2 Zusammensetzung des Rechtsausschusses**

- 2.1 Der Rechtsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 2 Beisitzer/innen. Außerdem ist noch 1 Ersatz-Beisitzer zu wählen.
- 2.2 Die Mitglieder des Rechtsausschusses und das Ersatz-Mitglied werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2.3 Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied im PSV ist.  
Die Wahl erfolgt gemäß § 8 der Satzung.

- 2.4 Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen innerhalb des PSV keine andere Funktion haben, insbesondere nicht dem Vorstand angehören.
- 2.5 Der/die Vorsitzende des Rechtsausschusses sollte juristisch vorgebildet sein.
- 2.6 Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind unabhängig und unparteiisch. Sie urteilen auf der Basis der Satzung und Ordnungen, Beschlüsse usw. nur nach ihrem Gewissen.
- 2.7 Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.
- 2.8 Die Parteien können in jedem Stadium des Verfahrens den Ausschluss eines Mitglied des Rechtsausschusses wegen Befangenheit beantragen. Über den Antrag entscheiden alle Mitglieder des Rechtsausschusses, ausgenommen das betroffene Mitglied.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Befangenheitsantrag als abgelehnt. Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag ist unanfechtbar.
- 2.9 Scheidet ein Mitglied des Rechtsausschusses wegen Befangenheit aus, so tritt an seine Stelle ein/e Stellvertreter/in.
- 2.10 Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung bei einem Verfahren ausgeschlossen, wenn es
- selbst von dem Verfahren betroffen ist,
  - in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,
  - mit einem der Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.
- Scheidet ein Mitglied aufgrund des Vorliegens einer dieser Voraussetzungen aus, tritt an seine Stelle ein Ersatzmitglied.

### **3 Rechtsausschussverfahren**

- 3.1 Der Rechtsausschuss kann jederzeit von Amts wegen tätig werden. Er ist verpflichtet, tätig zu werden, wenn dies beantragt wird.
- 3.2 Ein Antrag auf Einleitung eines Rechtsausschussverfahrens bzw. eines Berufungsverfahren kann gestellt werden von

- a) den Organen des PSV. Dies sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Revisionsausschuss
  - die Abteilungsversammlung/en
  - der/die Abteilungsleitungen
  - der Rechtsausschuss
- b) den einzelnen Mitgliedern der Organe des PSV,  
 c) einem oder mehreren Vereinsmitgliedern des PSV,  
 d) jeder natürlichen Person, die aufgrund ihrer Funktion oder Zugehörigkeit zum PSV glaubhaft macht, durch den Verein in ihren Rechten verletzt zu sein.

- 3.3 Der Antrag auf Einleitung eines Rechtsausschuss- bzw. Berufungsverfahrens ist an den/die Vorsitzende/n des Rechtsausschusses zu richten. Diese/r hat unverzüglich die Mitglieder des Rechtsausschusses über den Antrag zu unterrichten.
- 3.4 Der Rechtsausschuss hat sich umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Antragseingang, mit dem Antrag zu befassen und das Verfahren einzuleiten.
- 3.5 Der Antragsteller hat als Kautions für die Kosten des Verfahrens bei der Antragsstellung 50 € an den/die Schatzmeister/in des PSV zu zahlen. Die Zahlung der Kautions ist Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens.
- 3.6 In besonders gelagerten Fällen kann der Rechtsausschuss eine abweichende Kautionshöhe festlegen.

#### **4 Durchführung des Rechtsausschussverfahrens**

- 4.1 Der/die Rechtsausschuss-Vorsitzende eröffnet das Verfahren, wenn die in den Ziffern 1 bis 3 der Rechtsordnung genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 4.2 Zu einem Verfahren gehört grundsätzlich eine mündliche Verhandlung.
- 4.3 Ein schriftliches Verfahren ist nur zulässig, wenn beide Parteien diesem zustimmen und der Rechtsausschuss dies für sachdienlich hält.

- 4.4 Vor jeder Entscheidung hat der/die Betroffene Anspruch auf rechtliches Gehör.
- 4.5 Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann der/die Vorsitzende den Parteien unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit geben, ihren Sachvortrag schriftlich darzulegen.
- 4.6 Der/die Rechtsausschussvorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung entsprechend vor und setzt den Termin und den Ort der Verhandlung fest. Der Termin und der Ort der Verhandlung ist dem Präsidium des PSV vorher mitzuteilen.
- 4.7 Die Ladung der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- 4.8 Erscheint eine beteiligte Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden.
- 4.9 Die mündlichen Verhandlungen des Rechtsausschusses sind öffentlich. Nur bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann die Öffentlichkeit auf Antrag einer Partei ausgeschlossen werden. Hierzu faßt der Rechtsausschuss einen mehrheitlichen Beschluß.
- 4.10 Die Verhandlung vor dem Rechtsausschuss beginnt mit dem Aufruf zur Sache.  
Dann folgt die Feststellung, ob alle geladenen Beteiligten erschienen sind.  
Fehlt ein/e Beteiligte/r, so ist festzustellen, ob er/sie ordnungsgemäß geladen worden ist.
- Danach verhandelt der Rechtsausschuss mit den Parteien zur Sache. Hierbei sind die rechtsstaatlichen Grundsätze sowie die Vorschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu beachten. Dies gilt auch für die Beweisaufnahme.
- 4.11 Über jede mündliche Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Hierzu wird vom/von der Vorsitzenden ein/e Protokollführer/in bestimmt.

- 4.12 Im schriftlichen Verfahren gemäß Ziffer 4.3 ist den Parteien ausreichend Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Jeder Partei ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schriftsatz der Gegenseite zu geben, wobei in der Regel eine zweimalige Erwidierung auf den Schriftsatz der Gegenseite als ausreichend erachtet wird.
- 4.13 Der/die Rechtsausschussvorsitzende bestimmt das Ende des schriftlichen Sachvortrages. Das schriftliche Verfahren endet mit der Beratung und mit der Verkündung der Entscheidung durch den Rechtsausschuss.
- 4.14 Die Beratungen des Rechtsausschusses sind geheim. Die Rechtsausschuss-Mitglieder sind verpflichtet, das Beratungsgeheimnis zu wahren.
- 4.15 Jedes Rechtsausschussverfahren endet mit einer Entscheidung des Rechtsausschusses.

## **5 Entscheidungen des Rechtsausschusses**

- 5.1 Die Entscheidung des Rechtsausschusses kann auf Verhängung einer Strafe, Bestätigung der vom Abteilungsvorstand bzw. Vorstand des Gesamtvereins verhängten Ordnungsmittel, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten. Zwischen den Parteien kann aber auch ein Vergleich geschlossen werden.
- 5.2 Der Rechtsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Vereinsstrafen/Ahndungen aussprechen:
- mündlicher oder schriftlicher Verweis
  - Startverbot
  - Lehrtätigkeitsbeschränkung oder –verbot
  - zeitlich begrenzte Amtsausübungssperre
  - Amtsenthebung bzw. Bestätigung der durch den Vorstand vorgenommenen Amtsenthebung
  - Ruheverfügung von Mitgliedsrechten
  - Ausschluss aus dem Verein bzw. Bestätigung des durch den Vorstand ausgesprochenen Vereinsausschlusses
  - Hausverbot

- 5.3 Die Entscheidungen des Rechtsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst und erhalten 1 Monat nach der Bekanntgabe Rechtskraft, sofern kein Einspruch dagegen erhoben wird.  
Die Bekanntgabe der Entscheidung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Hierüber entscheidet der/die Vorsitzende. Bei mündlicher Bekanntgabe ist der Schiedsspruch jedoch spätestens 4 Wochen nach der Verkündung in schriftlicher Form nachzureichen.

## **6 Rechtsmittel**

- 6.1 Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist an den/die Präsident/in des PSV zu richten. Diese/r informiert den Vorstand, soweit dieser nicht selbst betroffene Partei ist, und legt den Fall der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.

## **7 Kosten des Verfahrens**

- 7.1 Bei der Vorbereitung und Durchführung von Rechtsausschussverfahren ist von allen Beteiligten der Grundsatz größtmöglicher Kostengünstigkeit zu beachten.
- 7.2 Zu jeder Rechtsausschuss-Entscheidung gehört auch die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die Frist, innerhalb derer die Kosten zu bezahlen sind. Die Kostenentscheidung allein ist nicht anfechtbar.
- 7.3 Zu den Verfahrenskosten gehören
- Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder der Mitglieder des Rechtsausschusses und der Zeugen. Diese Kosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz berechnet.
  - Porto-, Telefon-, Fax-, Kopierkosten sowie Schreibauslagen (Schreibgebühr bzw. Kopierkosten pro Seite 0,50 €). Die Festsetzung einer Auslagenpauschale ist zulässig.
- 7.4 Die Kosten des Verfahrens setzt der Rechtsausschuss fest.

- 7.5 Im Falle der Verurteilung einer Partei bzw. bei deren Unterliegen trägt diese die Kosten des Verfahrens.
- 7.6 Bei Freispruch bzw. Obsiegen der beschuldigten Partei trägt der Antragsteller bzw. der PSV die Kosten des Verfahrens.
- 7.7 Wird das Verfahren eingestellt, so entscheidet der Rechtsausschuss, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. In solchen Fällen ist es auch möglich, die Verfahrenskosten zu teilen.
- 7.8 Die Teilung der Verfahrenskosten kann auch bei teilweiser Verurteilung bzw. teilweisem Obsiegen/Unterliegen einer Partei erfolgen.
- 7.9 Die unterliegende Partei trägt auch die Kosten für die Rechtsvertretung (z. B. Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand) der obsiegenden Partei. Bei Freispruch der beschuldigten Partei trägt der Antragsteller diese Kosten.

## **8 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand**

- 8.1 Bei Säumnis einer Partei kann vom/von der Vorsitzenden des Rechtsausschusses auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Säumnis auf einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Umstand beruht.

Ein Säumnis liegt insbesondere dann nicht zu vor, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden keine Kenntnis von dem Lauf einer Frist bzw. der Ladung zur mündlichen Verhandlung hatte.

Diese Rechtsordnung wurde von der MV am 24. November 2004 beschlossen.